

Rechte & Pflichten

Fachlehrpersonen Religion in der Schule

Chur, 11. März 2020

Kirchgemeindehaus Commander
Evangelisch Reformierte Landeskirche Graubünden

Themen

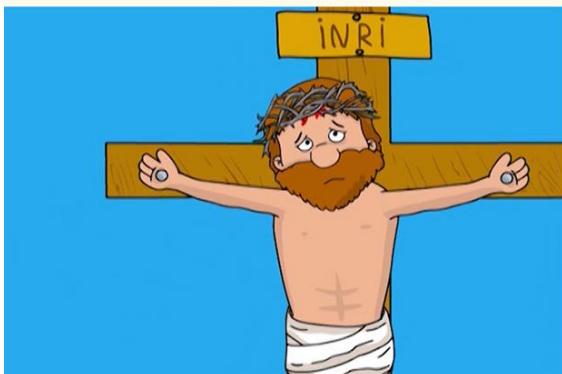
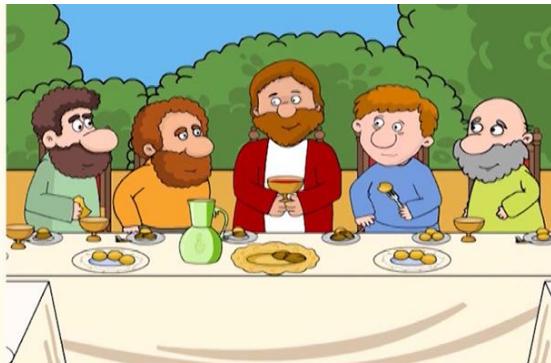
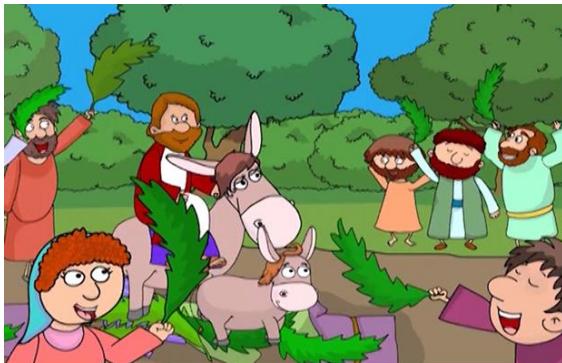
- **der aktuelle Fall – die Osterfeier**
- **Der Schulalltag eine Gefahrenquelle**
- **Eigenverantwortung versus kurze Leine**
- **Ausflüge und Lager eine besondere Herausforderung**
- **world wide web – world wide problems?**
- **Urheberrechte im Religions- und Ethikunterricht**

Ziele

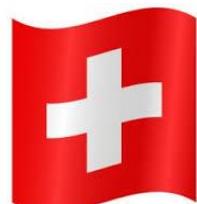
Die Teilnehmenden ...

- ... können rollen- und situationsadäquat handeln.
- ... sind in der Lage, sich praxisbezogen mit den Erkenntnissen im schulischen Alltag auseinander zu setzen.
- ... sind sich der besonderen Verantwortung aufgrund ihrer Funktion bewusst.
- ... kennen die Bedeutung von Urheberrechten.

Der aktuelle Fall – die Osterfeier



Quelle: kath.de



Staat



Kirche

Öffentliches Recht

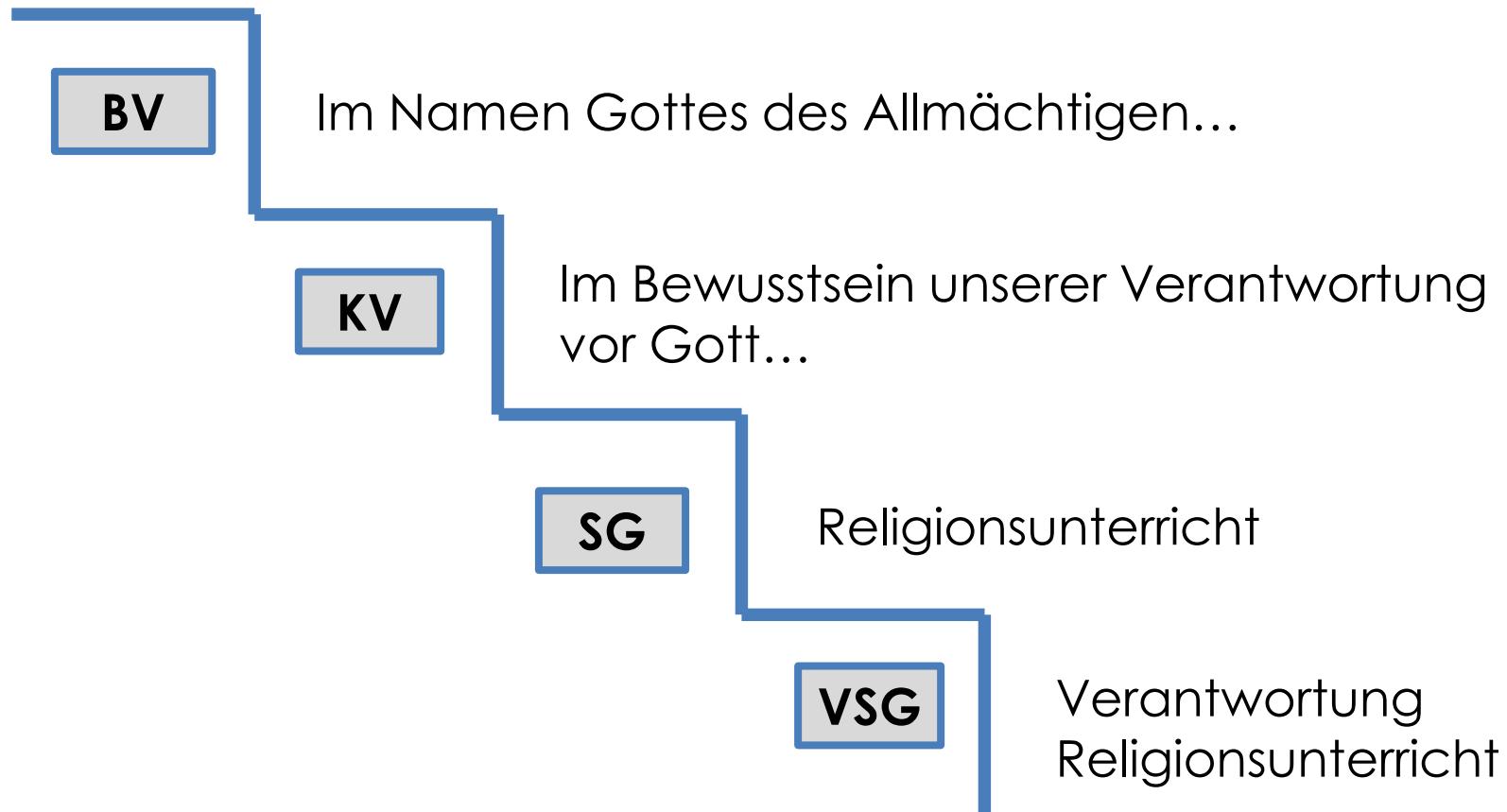
Privatrecht

Kirchenrecht

Unterordnung
- Schulrecht
- Strafrecht
- Prozessrecht

Gleichstellung
- ZGB
- OR

Treppenbau des Rechts



Rechtsquellen und Stufenbau des Schulrechts

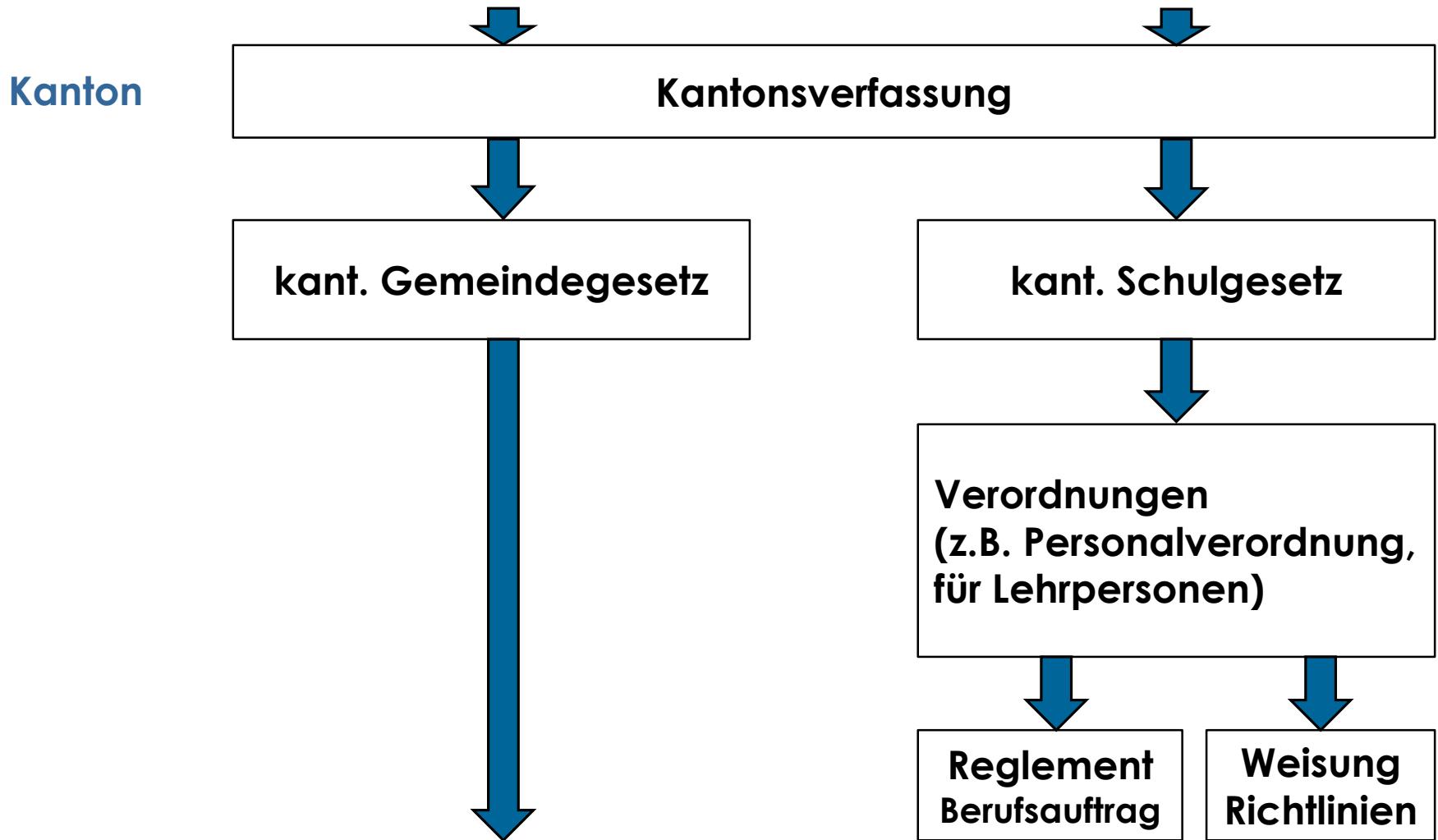
Bund

Staatsverträge / Bundesverfassung

Bundesgesetze
OR / ZGB / DSG / URG etc.

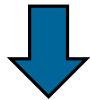


Rechtsquellen und Stufenbau des Schulrechts



Rechtsquellen und Stufenbau des Schulrechts

Gemeinde



Gemeinde /
Schulordnung

weitere Rechtsquellen

Gerichtsurteile

Empfehlungen EDK

Standesregeln

Grundrechte der BV mit Einfluss auf die Schule

**Achtung und Schutz
der Menschenwürde**
Art. 7

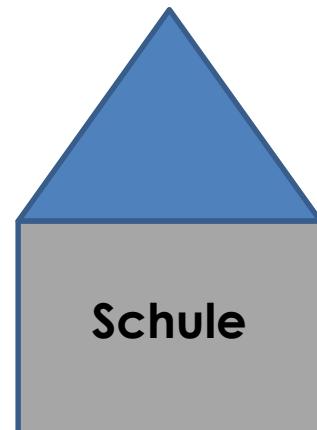
**Schutz der
Privatsphäre**
Art. 13

**Recht auf Leben und
persönliche Freiheit**
Art. 10

**Rechtsgleichheit Schutz vor
Diskriminierung
Gleichstellung Mann und Frau**
Art. 8

**Schutz vor Willkür
und Wahrung von
Treu und Glauben**
Art. 9

Eigentumsgarantie
Art. 26



**Anspruch auf
Grundschulunterricht**
Art. 19

**Glaubens- und
Gewissensfreiheit**
Art. 15

**Meinungs- und
Informationsfreiheit**
Art. 16

Sprachenfreiheit
Art. 18

Verfahrensgarantie
Art. 29

Anspruch auf Grundschulunterricht Art. 19 BV

**Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen
Grundschulunterricht ist gewährleistet.**

Schulwesen, Art. 62 BV

¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

Glaubens- und Gewissensfreiheit – Art. 15 BV

Religionsfreiheit

Jedes Individuum kann in Selbstverantwortung ohne staatliche Einmischung über religiöse Fragen entscheiden

Glaubens- und Gewissensfreiheit

Recht des Einzelnen, in seiner religiösen Überzeugung und in deren Verbreitung nicht durch staatliche Vorschriften eingeschränkt zu werden

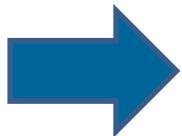
Religiöse Erziehung – Art. 303 ZGB

- ¹ Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern. Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig.
- ² Hat ein Kind das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbstständig über sein religiöses Bekenntnis.



Grenzen der Freiheitsrechte

«Jedes Freiheitsrecht findet seine Grenzen an der Freiheit des Nächsten»



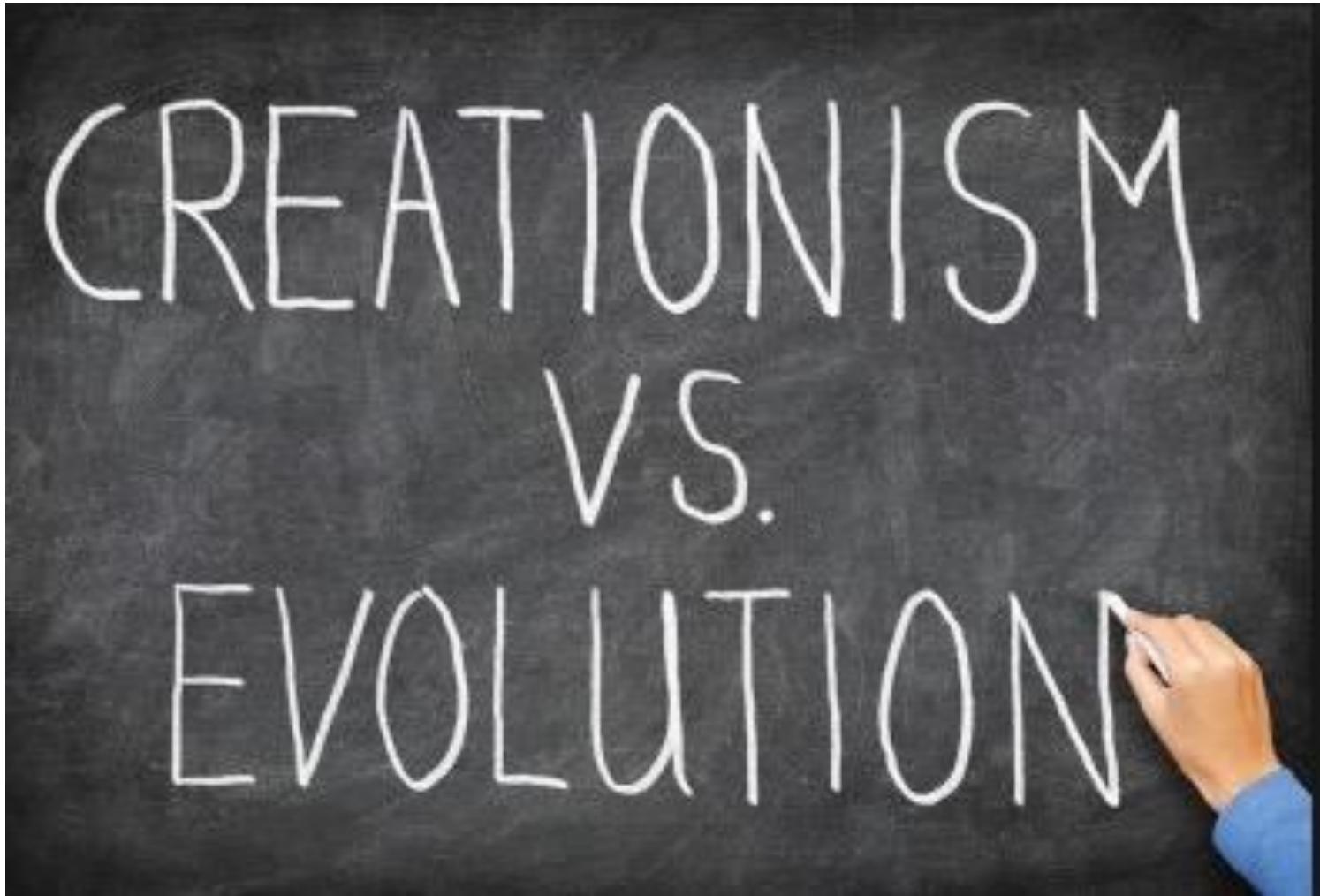
Der Staat schränkt zum Schutze des Nächsten die Freiheitsrechte ein – und zwar durch ein Gesetz im formellen Sinn.



Bildungsziele Art. 2 Schulgesetz

¹ Die Volksschule ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft die Schülerinnen und Schüler zu einer Haltung zu erziehen, die sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert.

Kreationismus an Schulen



Die Schöpfungslehre

Schüler von zwei Genfer Privatschulen lernen im naturwissenschaftlichen Unterricht, dass die Welt in sechs Tagen erschaffen wurde. Der Kreationismus ist die Auffassung, dass die Welt durch einen Eingriff eines Schöpfers vor 6000 Jahren erschaffen wurde. Die Bibel wird wortwörtlich genommen.

Die Genfer Behörden haben nun in den betroffenen Schulen eine Untersuchung eingeleitet.

Quelle: Tagesanzeiger vom 31. Januar 2014

Die Schöpfungslehre

Hat der Kreationismus Platz an unseren Schulen?

Wer bestimmt, welche Inhalte unterrichtet werden?



Der schlimme Unfall passierte vor einem Jahr im Skigebiet Lenk: Ein Skifahrer prallte auf der Piste in ein vier Jahre altes Mädchen – das Kind wurde fortgeschleudert und starb einen Tag später im Spital. Laut Staatsanwaltschaft war der Mann «mit hohem Tempo (mind. 50 km/h)» unterwegs. Dabei übersah er eine Kuppe, wodurch er in die Luft katapultiert wurde und ungebremst in das «vor seiner Mutter stehende oder ganz langsam fahrende Mädchen» hineinflog. Für seine Tat kassierte er eine bedingte Geldstrafe von 100 Tagessätzen à 110 Franken. Zudem wurde er mit 2700 Franken gebüsst.

(Sonntagszeitung 5. Januar 2020)

Der aktuelle Fall – Tod einer Vierjährigen

Der Unfall wäre während eines Skitages im Rahmen des Konfirmandenunterrichts geschehen. Was bedeutet dies für:

- **Die Lehrperson/en, die Aufsicht hatten?**
- **Den Schüler?**
- **Eltern des toten Kindes?**

Können solch tragische Unfälle überhaupt vermieden werden?

Bitte diskutiert in Gruppen während 5 Minuten.

Eine Heldinnengeschichte



Quelle: www.johanniter.de

«Wir bangten, ob er es schafft»

Bei einem Badeunfall wäre ein chinesischer Gastschüler an der Kantonsschule Kreuzlingen beinahe ertrunken. Das beherzte Eingreifen von Lehrerin Eva Büchi rettete dem Jugendlichen wohl das Leben.

Quelle: Tagblatt 5. August 2017

Garantenstellung – Obhutspflicht

Garantenstellung

Eine Lehrperson kann nur aufgrund von Gesetz oder einer freiwilligen Übernahme einer Pflicht rechtlich haftbar gemacht werden.

Lehr- und Erziehungs-pflicht der Lehrperson

Recht/Pflicht der Schüler/innen auf Schulbesuch

Obhutspflicht

Lehrpersonen sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verantwortlich für die Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Schüler/innen (physisch und psychisch)

Die Haftpflicht kann nicht delegiert werden!

«die Vorsichtsmassnahmen»

Die Lehrerin ist Rettungsschwimmerin und -taucherin. Sie ging zuerst ins Wasser, prüfte die Wassertemperatur, versicherte sich, dass keine Strömung vorhanden war und sprang vom Sprungturm, um sich über die ausreichende Wassertiefe zu versichern. Gut gelaunt wateten darauf die Schüler unter Aufsicht der Lehrerin und des chinesischen Begleitlehrers ins Wasser. Plötzlich brach ungefähr 25 Meter vom Ufer entfernt vor dem Floss Unruhe aus. Dort ist es nicht ganz zwei Meter tief. «Die Kinder schrien zuerst auf Chinesisch. Als einer der Jugendlichen auf Deutsch um Hilfe rief, schwamm ich sofort los.»

(Tagblatt 5. August 2017)

«die Abklärungen»

Die Lehrerin ist überzeugt, keinen Fehler gemacht zu haben. «Wir hatten im Mai in Shanghai angefragt, ob alle schwimmen können. Unsere Chinesischlehrerin und auch ich fragten die Schüler unabhängig voneinander am Vortag des Unfalls noch einmal. Alle hatten dies mehrfach auch auf Chinesisch und auf Deutsch bejaht.» Auch dass ein Bad im See geplant war, sei nach China kommuniziert worden. Ihre Aufsichtspflichten habe sie erfüllt, ist sie sich sicher.

(Tagblatt 5. August 2017)

«die Auszeichnung»



Carnegie - «Die Stiftung für LebensretterInnen» hat der Kreuzlingerin Eva Büchi eine Silbermedaille verliehen, 28. April 2018.

Schlittel-Unfall – so nicht!



Quelle: blick.ch

«Der Schlittel-Unfall: Teil 1»

«Wie konnten die Lehrer so fahrlässig sein?»

Es sollte ein lustiger Schulausflug werden: Mit zwei Bussen ging es für die erste Sekstufe der Schuleinheit Zentral am Montagmorgen von Dietikon ins Skigebiet Lenzerheide. «Oben haben die Lehrer uns dann gesagt, dass wir um 12 Uhr wieder zurück sein müssen. Dann sind sie gegangen und haben uns alleine gelassen», sagt die Schülerin.

«Der Schlittel-Unfall: Teil 2»

Mit ihren Schlitten machen sich Laura und ihre Kolleginnen auf den Weg in Richtung Tal, als es zum Drama kommt: Die Mädchen übersehen ein Warnschild, landen auf der Skipiste. «Ich bin immer schneller geworden und habe die Kontrolle verloren. Der Schnee flog mir ins Gesicht, dann bin ich plötzlich mit dem Kopf gegen einen Baum geknallt», erinnert sich Laura. Eine Blutlache bildet sich im Schnee, die schwer verletzte Schülerin liegt hilflos am Boden: «Ich habe kaum Luft bekommen, habe immer wieder um Hilfe geschrien.» Zwei Skifahrer entdecken Laura, wählen den Notruf – von den Lehrern fehlt jede Spur.

Mit dem Helikopter wird das Mädchen ins Spital geflogen. Dort muss sie nun mindestens noch eine Woche liegen, bevor sie endlich nach Hause darf. Bis Laura wieder ganz gesund ist, werden noch Monate vergehen. «Das Korsett muss ich noch mindestens drei Monate tragen. Es ist schlimm für mich, dass ich mich kaum bewegen kann», sagt der Teenager.

(Blick, 18. März 2016)

Verantwortlichkeit

strafrechtlich



Eröffnung eines
Strafverfahrens

Ziel

Sühne (Strafe)

vermögensrechtlich



Schäden, die durch
amtliche Tätigkeit
widerrechtlich
verursacht wurden

Ziel

Wiedergutmachung
des Schadens
Leistung von
Genugtuung durch
Staat

arbeitsrechtlich



schuldhafte
Verletzung der
Amts- oder
Dienstpflicht

Ziel

ordnungsgemässer
Gang der
Verwaltung sichern
Vertrauen in das
Staatspersonal
erhalten

Gesetz über die Staatshaftung (SHG)

Art. 1 SHG Geltungsbereich

Diesem Gesetz unterstehen:

- a) der Kanton, die Regionen und Gemeinden sowie die **übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften** und deren selbstständige Anstalten (Gemeinwesen);
- b) die Organe dieser Gemeinwesen;
- c) die im Dienste dieser Gemeinwesen stehenden Personen bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten.

Art. 2 Abs. 2 SHG Begriffe

Als im Dienste dieser Gemeinwesen stehende Personen (Art. 1 Abs. 1 lit.

c) gelten:

- a) alle mit diesen in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen;
- b) Personen, denen von diesen die Erfüllung von Aufgaben übertragen worden ist.

Gesetz über die Staatshaftung (SHG)

Art. 3 SHG Widerrechtliche Schädigung

Die Gemeinwesen haften für Schaden, der Dritten durch ihre Organe und in ihrem Dienst stehende Personen bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten widerrechtlich zugefügt wird.

Art. 10 SHG Ausschluss des direkten Klagerechts

Das direkte Klagerecht der oder des geschädigten Dritten gegen die fehlbaren Organe und Personen ist ausgeschlossen.

Übernahme Haftung Kirche

Tatbestand

1. Schaden



2. Ausüben dienstlicher Verrichtung / hoheitlicher Tätigkeit



3. Widerrechtlichkeit



4. Adäquater Kausalzusammenhang



Rechtsfolge

Haftung des Kantons

Rückgriff

Art. 11 Abs. 1 SHG Schädigung des Gemeinwesen

Die Organe und die im Dienste der Gemeinwesen stehenden Personen sind diesen für den Schaden haftbar, den sie bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten durch **vorsätzliche oder **grobfahrlässige** Verletzung ihrer Dienstpflicht widerrechtlich verursachen.**

Rückgriff / Regress auf Lehrpersonen

Tatbestand

1) Kirche zahlt dem Geschädigten:

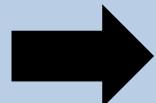
- Schadensersatz
- Genugtuung

2) Lehrperson verletzt Dienst- oder Amtspflicht:

- vorsätzlich (Wissen und Willen)
- grobfahrlässig (Übersehen aller roten Ampeln)



Rechtsfolge



Lehrperson muss Schaden und Genugtuung aus eigenem Vermögen decken!!!

Die Pause – auch für Lehrpersonen



Praxisfrage – Aufsichtspflicht in der Pause

Bei uns findet der Erstkommunionsunterricht (3. Primar) in der Kirche statt. Eine Person unterrichtet. Die Kinder dürfen jeweils vor der Kirche auf der Wiese in der Pause spielen. Die Lehrperson nutzt diese Zeit oft, um den nächsten Unterrichtblock vorzubereiten und ist deshalb nicht ständig bei den Kindern. Nun geschieht ein Unfall.

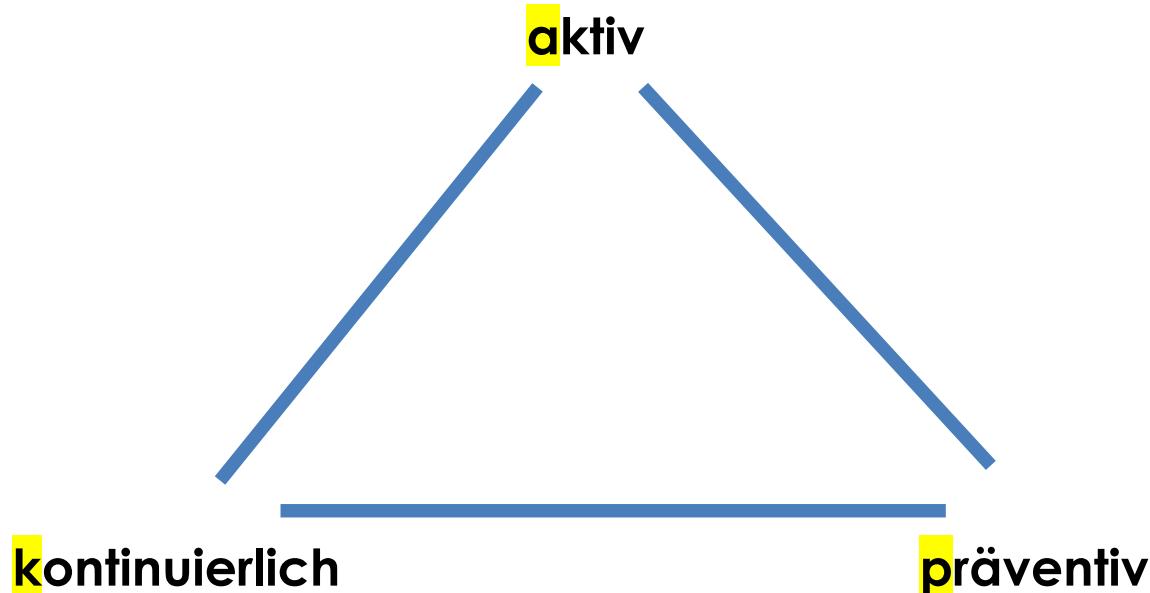
**Wie sieht es betreffend der Aufsichtspflicht in einer Pause aus?
Müsste die Lehrperson ständig bei den spielenden Kindern sein?**

Die Pausenaufsicht

Wie wird eine Pausenaufsicht korrekt durchgeführt? Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

- a) Darf eine Religionslehrperson den Pausenplatz vorzeitig verlassen, damit sie vor Schulbeginn noch einen Espresso trinken kann?**
- b) Muss eine Religionslehrperson das gesamte Pausenareal überblicken und kontrollieren?**
- c) Darf eine Religionslehrperson ihre Pausenaufsicht dem Hauswart übertragen?**

Die korrekte Pausenaufsicht



Praxisfrage – der Treffpunkt Teil I

In der ersten Unterrichtslektion steht eine Besichtigung (z. Bsp. Kirche, Ausstellung, etc.) an. Als Treffpunkt habe ich aus Zeitgründen (uns steht nur eine Lektion zur Verfügung) gleichen den Veranstaltungsort angesetzt. Die SuS erreichen den vereinbarten Treffpunkt zu Fuss, mit dem Kickboard oder per Fahrrad (ab 5. Klasse). Nach der Lektion fahren letztere selbständig zum Schulhaus. Die Kinder, welche zu Fuss unterwegs sind, werden durch mich begleitet. Macht es aus rechtlicher Sicht Sinn, dass die Radfahrer nach der Besichtigung allenfalls ihr Velo schieben und unter meiner Aufsicht zum Schulhaus laufen?

Ist diese Vorgehensweise erlaubt oder verstösse ich damit gegen meine Obhutspflicht? Kann ich rechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn ein Kind, das mit dem Fahrrad alleine oder in der Gruppe unterwegs ist, verunfallt?

Praxisfrage – der Treffpunkt Teil II

Die Besichtigung findet in der letzten Unterrichtslektion statt.

Darf ich die SuS von hier aus nach Hause entlassen oder müssen sie mit mir zum Schulhaus zurückkehren und von dort aus den Heimweg antreten?

Praxisfrage – die Stellvertretung

Eine Klassenlehrperson bittet mich aus persönlichen Gründen, an ihrer Stelle die SuS zu einer Veranstaltung zu führen. Als Lehrperson RU ist die Kirchgemeinde mein Arbeitsgeber, ich bin also nicht durch die Schulbehörde angestellt.

Kann ich diese Aufgabe übernehmen oder würde bei einem Zwischenfall mit Sachschaden oder im schlimmsten Fall Personenschaden die Kirchgemeinde haften?

Oder sogar ich privat, weil es sich um eine Gefälligkeit handelt und ich diese Aufgabe nicht von meinem Arbeitgeber zugeteilt bekommen habe?

Praxisfrage – die Abwesenheit

Einzelne Kinder finden ihre Arbeitsblätter nicht mehr, Ersatzkopien sind aufgebraucht; um wie geplant arbeiten zu können, eile ich zum Kopierzimmer und bin max. 4- 5 Minuten weg. Den SuS habe ich für diese Zeitspanne eine grössere Aufgabe erteilt, die sie selbstständig lösen könne; sie sind also ausreichend beschäftigt. Schüler X hält sich nicht an die Weisung: er rennt (trotz Verbot) im Zimmer umher und bricht sich den Arm.

**Verstosse ich gegen die Obhutspflicht?
Hafte ich für die medizinischen Folgen?**



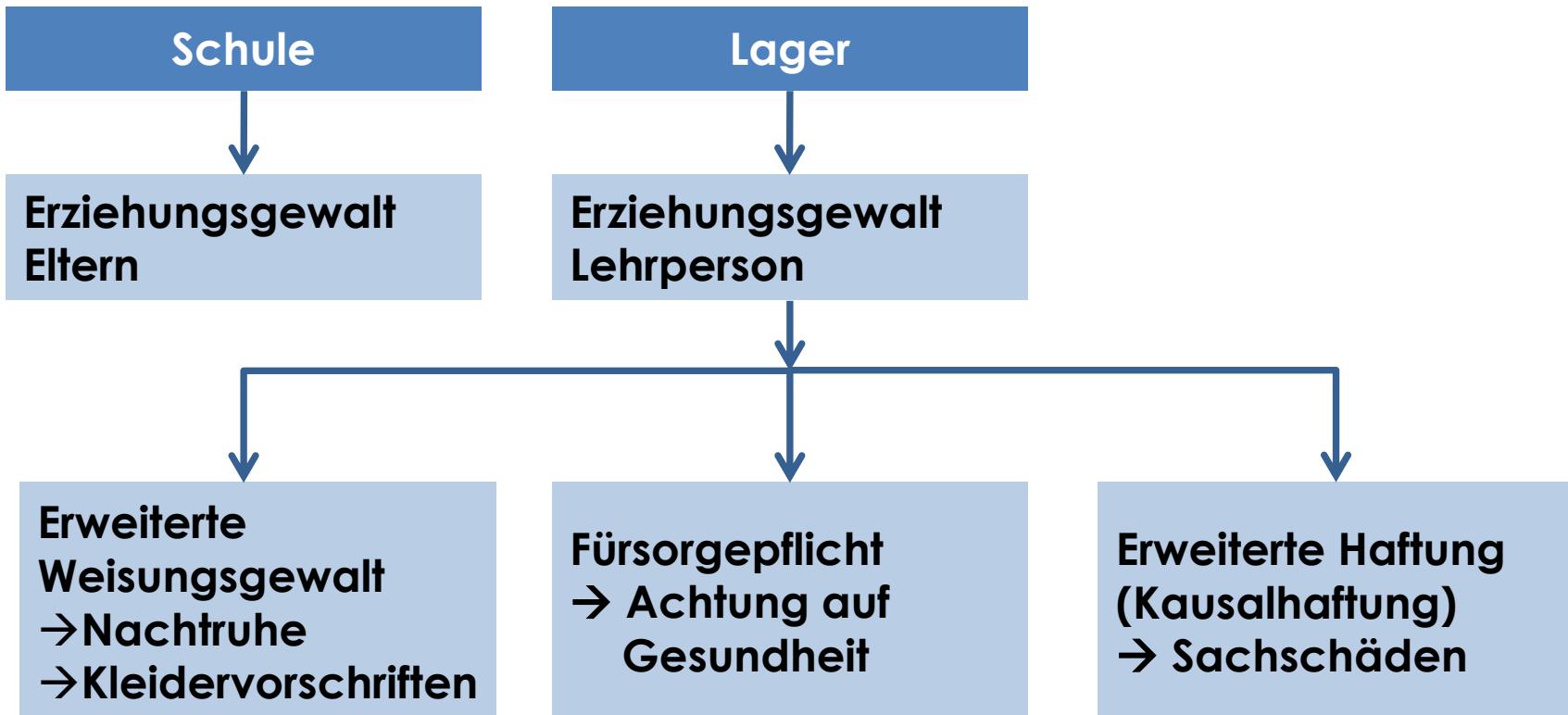
Praxisfrage – das Lager

Die Jugendmusik ist auf einer Auslandreise 100m vom Meerstrand (Sand, flach, keine Haie) in einem Hotel einquartiert. Natürlich möchten die Jugendlichen (Alter ca. 12 - 20) baden, und zwar auch nachts.

In den Unterlagen zur Reisevorbereitung steht "Versicherung ist Sache der Teilnehmenden", und die Reiseleitung erklärt mündlich, dass Baden erlaubt ist, aber dass niemand alleine gehen darf und stets mindestens jemand am Ufer bleiben muss. Nach unserer Einschätzung ist niemand "verhaltensauffällig". Die Jugendlichen haben auf ihrem Handy alle anwendbaren Notfallnummern gespeichert.

1. Wer wäre haftbar bei einem Unfall?
2. Wie lauten korrekte Anweisungen mündlich/schriftlich?

Stellung der Lehrperson im Schullager



Praxisfrage – Übernachtung in der Kirche

Im Rahmen des *ausserschulischen Unterrichts* lade ich die SuS ein, in der Kirche zu übernachten. Die Unterschrift des Einverständnisses der Erziehungsperson ist gewährleistet.

Was gibt es rechtlich zu überlegen?

- Zum Beispiel hat die Kirche keine Fluchtmöglichkeit?
- Brandschutzmassnahmen muss man die kennen?
- Telefonnummer über die Erreichbarkeit der Eltern
- Welche Eigenverantwortung trägt der Schüler oder die Schülerin?

Medikamentenabgabe



Praxisfrage – die Medikamentenabgabe

Ich habe von der Klassenlehrperson die Mitteilung erhalten, dass bei Kind X Epilepsie diagnostiziert wurde. Die Mutter teilt uns Lehrpersonen folgende Vorgehensweise bei einem Anfall mit: keinen Notarzt rufen; sollte der Krampfanfall innerhalb 4-5 min nicht nachlassen, das Medikament bei der Klassenlehrperson holen und verabreichen. Zudem gibt die Mutter vier Telefonnummern bekannt, unter denen sie zu kontaktieren ist. Die Klassenlehrperson hat während der Lektion, in welcher sich das Kind in meiner Obhut befindet, keinen Unterricht; sie ist also nicht selbstverständlich im Klassenzimmer anzutreffen, das sich zudem im dritten Stock befindet. Mein Zimmer liegt im Parterre. Ich möchte die Klasse nicht alleine lassen, während ich das Medikament hole, denn einerseits muss das Kind unter meiner Beobachtung bleiben, andererseits sind da aber auch die restlichen Schulkinder. Der Anblick des Anfalls ist beängstigend. Ich bin lediglich mit medizinischen Kenntnissen eines Ersthelfers ausgestattet.

Praxisfrage – Medikamentenabgabe

Bin ich dazu überhaupt befugt?

Kann mich die Erziehungsberechtigte dazu verpflichten, das Medikament zu verabreichen?

Kann ich zur Haftung gezogen werden, wenn es zu Folgeschäden kommt resp. ich auf Weisung der Mutter keinen Notarzt gerufen habe?

Ich habe zudem weder Infos noch Instruktion zu Verabreichung und Dosierung erhalten. Muss ich mich darum kümmern ?

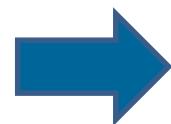
Stichwort Hol- und Bringpflicht?

Ab welchem Zeitpunkt kontaktiere ich die Mutter?

Darf ich aus rechtlicher Sicht Kinder losschicken, um das Medikament zu holen, damit ich das erkrankte Kind betreuen und bei der Klasse verbleiben kann?

Medikamentenabgabe – Notfall

Notfall



Gebot zum Handeln
«Obhutspflicht aus Garantenstellung»

Erste Hilfe durch
Lehrpersonen



Keine Medikamentenabgabe



Notarzt

Medikamenten Abgabe – chronische Erkrankung

Tabletten

- Einnahme in Verantwortung der Schüler
- Erinnerung im Einzelfall auf Wunsch der Erziehungsberechtigten

→ Mithilfe bei Dosierung

Injektionen

- Keine Spritzen durch Lehrpersonen
- Keine Rechtspflicht

Tödlicher Unfall auf der Schulreise



Quelle: Aargauer Zeitung, 16. November 2017

Praxisfrage – die Anzahl der Teilnehmer

Ich leite eine Kindergruppe im Alter ab 5 Jahren für Spiel, Geschichte und Basteln.

Gibt es eine Begrenzung der Teilnehmenden, wenn nur eine Betreuungsperson vor Ort ist?

Der Schulreise-Unfall: Teil 1

Auf einem Schulausflug am sogenannten Heimattag wollte ein 12-jähriger Schüler mit einem Kollegen einen Abhang neben dem Grillplatz erkunden. Als sich sein Kamerad kurz entfernte, stürzte der Bub ab. Mit der Rega wurde er ins Spital geflogen, wo er eine Woche später seinen schweren Verletzungen erlag.

Die Staatsanwaltschaft leitete ein Verfahren gegen den verantwortlichen Klassenlehrer (53) sowie den Hauptorganisator des Heimattages (60) ein.

Der Schulreise-Unfall: Teil 2

Gemäss Staatsanwalt hätten die Lehrer alle Regeln und Weisungen befolgt, den Grillplatz zweifach rekognosziert, den Förster gebeten, Holz zum Einfeuern bereitzustellen, damit die Schüler nicht im Gelände suchen mussten, sowie Beobachtungsposten während der Rast platziert. Wäre die Abwesenheit der kletternden Buben rechtzeitig bemerkt worden, hätte man den Tod vielleicht verhindern können – doch daraus dürfe man nicht ableiten, dass die Lehrer schuld seien, weil sie es nicht bemerkt hatten.

Nach einstündiger Beratung entschied das Gericht einstimmig: Die Lehrer werden von Schuld und Strafe freigesprochen, erhalten eine Genugtuung ausbezahlt. Gerichtspräsident Beat Ackle betonte, Verantwortung sei eine Gemeinschaftsaufgabe. Auf einer Schulreise dürften sich Begleiter «nie, aber auch gar nie für eine Pause aus der Verantwortung zurückziehen».

Eigenverantwortung versus kurze Leine



Quelle: tagblatt.ch

Eigenverantwortung versus kurze Leine

Eine Konfirmandenklasse nutzt das Angebot einer Sommerrodelbahn während des Lagers. Trotz klarer Instruktion durch das Personal sind einige junge Männer übermütig. Der Konfirmand Matthias löst die Sicherheitsgurte und missachtet auch die Warnschilder, langsamer zu fahren vor den Kurven. Im Schlusshang verliert Matthias (16 Jahre) die Kontrolle und fliegt aus dem Rodel. Er hat mehrere Knochenbrüche. Die Untersuchung durch die Polizei ergibt, dass die Bahn keine technischen Mängel aufwies.

Trifft die Religionspädagogen eine Schuld?

Praxisfrage – die Kirchgemeindefeier

Es findet eine Veranstaltung statt, welche vom Religionsunterricht einberufen wird. Zuerst wird ein Gottesdienst gefeiert und dann gemeinsam mit den geladenen Gästen, Eltern, Verwandte, Geschwister wird in der Mehrzweckhalle zusammen gegessen. Der Anlass beginnt um 18.00 und endet um 20.00 Uhr. Weil die Schülerschar sich nicht so lange mit Essen beschäftigen kann wie die erwachsenen Personen, spielen die SuS draussen auf dem Pausenplatz. Es gibt keine Möglichkeit den Platz mit Licht zu erhellen.

Ist die Lehrperson während des ganzen Anlasses auch Aufsichtsperson? Oder sind die Kinder bei Anwesenheit der Eltern in deren Verantwortung? Oder kann die Zuständigkeit auf Ansage gewechselt werden?

Praxisfrage – das Elterntaxi

Was gilt zu beachten, wenn Eltern mit einbezogen werden und den Fahrdienst übernehmen?

Muss z.B zwecks Versicherungsschutz die Namen, die Autos, die Nummern der Kirchengemeinde gemeldet werden?

Urteilsfähigkeit Art. 16 ZGB

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäß zu handeln.

Urteilsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen

Selbstverschulden

«Schülerinnen und Schüler müssen ein so aussergewöhnliches Verhalten an den Tag legen, dass damit nach allgemeiner Lebenserfahrung schlichtweg nicht hätte gerechnet werden müssen.»

Schadenhaftung Schülerinnen und Schüler

**Schaden ausserhalb
Schulzeit**

Grundsatz

**urteilsfähige Kinder werden aus unerlaubter Handlung schadensersatz-
pflichtig**

**evtl. Haftung der Eltern
bei mangelnder Sorgfalt
in Bezug auf
Beaufsichtigung /
Instruktion**

**Schaden während
Schulzeit**

keine Haftung der Eltern

**Staat übernimmt
Beaufsichtigung durch
Lehrperson**

Urteilsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen

Faustregel:

- Auf Gefahren, Risiken und Konsequenzen ist vorgängig aufmerksam zu machen.
- Ein angemessenes Verhalten wird eingefordert.
- Die Sanktionen bei Fehlverhalten sind vorgängig bekannt.
- Kontrollieren und Verwarnungen aussprechen.
- Bei Verstößen eingreifen und je nach Schwere, die Sanktion durchsetzen.

Selbstverschulden

«Schülerinnen und Schüler müssen ein so aussergewöhnliches Verhalten an den Tag legen, dass damit nach allgemeiner Lebenserfahrung schlichtweg nicht hätte gerechnet werden müssen.»

Arten von Risiken

- 1. erlaubtes Risiko – allgemeines Lebensrisiko**
- 2. sozial nützliches Risiko**
- 3. sozial übliches Risiko**

Das erlaubte Risiko

**Kriterien des Bundesgerichts bei Sorgfaltspflichtverletzung
bei Unfällen**

- **voraussehbar**
- **vermeidbar**
- **erlaubtes, sozial nützliches oder sozial übliches Risiko**

Planung von Aktivitäten

- 1. Ist das in Kauf genommene Risiko gerechtfertigt?**
- 2. Wurde das kleinste Risiko gewählt?**
- 3. Ist es ein erlaubtes, sozial nützliches oder sozial übliches Risiko?**

Praxisfrage – die Risikoveranstaltung

Gibt es eine Einreihung von Aktivitäten, Veranstaltungen, Ausflüge, die heikel sind? Oder gar verboten sind?

Risikosportarten gemäss Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)

- Sämtliche Motor- und Flugsporttätigkeiten
- Sämtliche Kampfsportarten, die den Niederschlag des Gegners zulassen
- Canyoning, Hydrospeed, Gerätetauchen

<https://www.bfu.ch/de/dossiers/sport-in-der-schule>

Volljährigkeit – was ändert



wichtige Rechte von Jugendlichen

13 Jahre	leichte Arbeit erlaubt
15 Jahre	Freiheitsstrafen bis ein Jahr und Busse
16 Jahre	sexuelle Mündigkeit
16 Jahre	Religionsmündigkeit
16 Jahre	Freiheitsstrafen bis vier Jahre
16 Jahre	Konsum von Bier und Wein erlaubt
17 Jahre	Unterbringung in Anstalt für Erwachsene möglich
18 Jahre	aktives und passives Stimm- und Wahlrecht
18 Jahre	Anwendung des Erwachsenenstrafrechts
18 Jahre	Ende des Sonderschutzes im Arbeitsrecht

der Internet-Exhibitionist

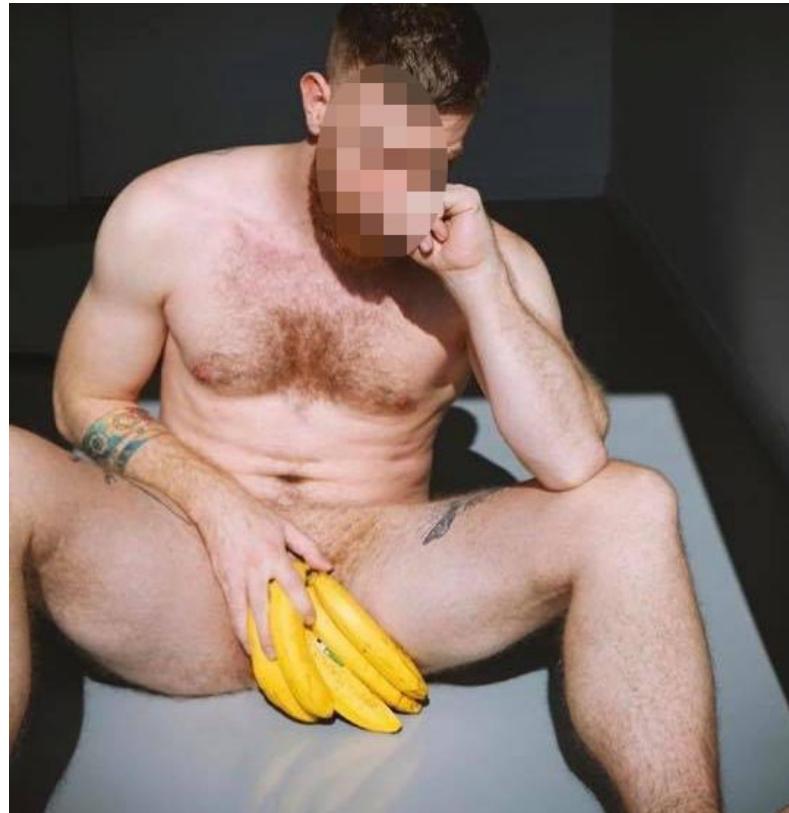


Quelle: 20 Minuten online 23. Januar 2019



Quelle: 20 Minuten online 23. Januar 2019

der Internet-Exhibitionist



Quelle: 20 Minuten online 23. Januar 2019



Quelle: 20 Minuten online 23. Januar 2019

die Realität unserer Schüler WhatsApp & Co.



Instagram

virtuelle Welten



U B E R

LERN
LUPE



virtuelles Recht?



- 1 Zürich
2 Bern
3 Luzern
4 Uri
5 Schwyz
6 Obwalden
7 Nidwalden
8 Glarus
9 Zug
10 Fribourg / Freiburg
11 Solothurn
12 Basel-Stadt
13 Basel-Land
14 Schaffhausen
15 Appenzell Ausserrhoden
16 Appenzell Innerrhoden
17 St. Gallen
18 Graubünden / Grigioni
19 Aarau
20 Thurgau
21 Tessin / Ticino
22 Waadt / Vaud
23 Wallis / Valais
24 Neuenburg / Neuchâtel
25 Genf / Genève
26 Jura



Wanna Cry 28. Mai 2017



Nach monatelangen Ermittlungen präsentieren die US-Behörden nun einen mutmaßlich Schuldigen. Es soll nicht sein einziger Hackerangriff gewesen sein.

NTV 6. September 2018

Facebook-Like Urteil



Sowohl das Drücken des "Gefällt mir"-Buttons, als auch das Drücken des "Teilen"-Buttons auf Facebook können zur besseren Sichtbarkeit und damit zur Verbreitung des markierten Beitrags im sozialen Netzwerk führen. Ob jedoch tatsächlich eine strafbare Weiterverbreitungshandlung vorliegt, bedarf einer Betrachtung im Einzelfall. Wird der ehrverletzende Facebook-Post nur innerhalb von Facebook weiterverbreitet, wird nur der ursprüngliche Autor, nicht aber der Weiterverbreiter des Posts zur Rechenschaft gezogen.

(Urteil Bundesgericht vom 29. Januar 2020, 6B_1114/2018)

Ehrverletzung

Art 173 Abs. 1 StGB üble Nachrede

Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Der aktuelle Fall – Grooming



Verurteilter St.Galler Ex-Kantonsrat: Er warnte Schüler vor Sex im Internet

Der zurückgetretene Kantonsrat Michael H. hatte in Chatrooms sexuellen Kontakt mit Minderjährigen. Bis vor kurzem erteilte er an einer St.Galler Schule Social-Media-Kurse. Dabei lehrte er die Schüler auch, wie sie sich vor Übergriffen schützen.

Tagblatt 15. Januar 2019

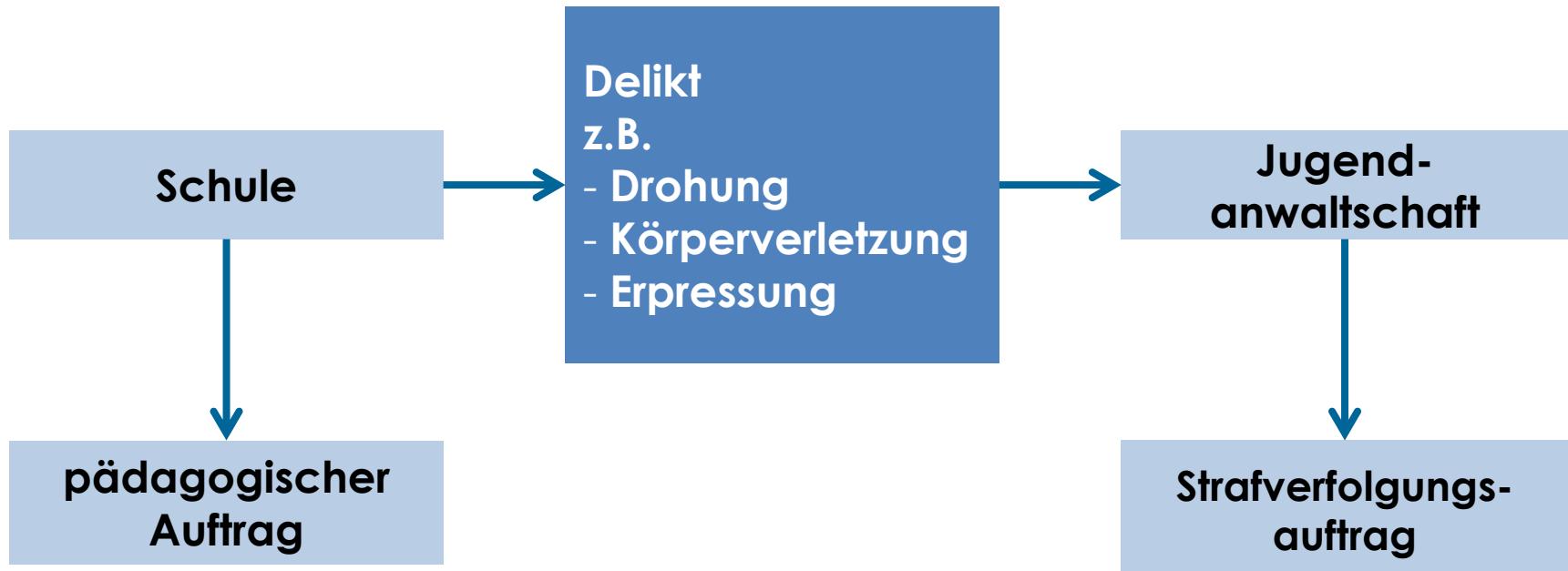
das Fake-Profil

Ich bin Oberstufenlehrerin und benötige Ihren Rat zum korrekten Vorgehen in der folgenden Situation: Seit einigen Monaten existiert scheinbar ein Fake-Profil auf Instagram von mir, das angeblich von Schülern erstellt wurde. Eine Lehrerkollegin ist ebenfalls davon betroffen. Das Fake-Profil hat Schülerinnen und Schüler angefragt. Nun wurde mir mitgeteilt, dass von diesem Account aus in meinem Namen Nachrichten an Schüler verfasst werden und mit Photoshop bearbeitete Nacktbilder von mir versendet werden. (Scheinbar sind es Erotikbilder aus dem Internet, welche mit meinem Gesicht versehen wurden.) Ausserdem habe ich ein dubioses Mail auf meine Schulmailadresse erhalten. In diesem Mail heisst es, dass eine Person sich für mein Profil interessiert und sich mit mir treffen möchte. Ausserdem enthält das Mail einen Link, der auf eine Erotikseite führt. Ich gehe davon aus, dass Schüler meine Mailadresse auf dieser Seite publiziert haben. Welche rechtlichen Optionen habe ich, um gegen diese mir unbekannten Personen vorzugehen? (Email einer Lehrerin im September 2019)

Schule / Strafrecht

Grundsatz

Das Aufdecken, die Verfolgung und Beurteilung von strafrechtlichen Delikten gehört nicht zum Auftrag der Schule!



STOPP! STOP! STOPP! STOP! STOPP! STOP! // KOBIK / SCOCI / CYCO // STOPP! STOP! STOPP! STOP! STO

File Edit View History Bookmarks Tools Help

http://212.142.48.154/ eTools.ch

STOPP! STOP! STOPP! STOP! ...

KOBIK
SCOCI
CYCO

Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität
Service de coordination de la lutte contre la criminalité sur Internet
Servizio di coordinazione per la lotta contro la criminalità su Internet
Cybercrime Coordination Unit Switzerland

Kinderpornos zerstören Leben!

Die von Ihnen aufgerufene Webseite verbreitet kinderpornografisches Material. Dies ist gemass Art. 197 des Schweizerischen Strafgesetzbuches strafbar. Im Falle eines Einwandes gegen die Sperrung dieser Webseite kontaktieren Sie bitte die nationale Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität KOBIK (www.cybercrime.ch)

Weiterführende Informationen zur Internetkriminalität und Kinderpornografie finden Sie unter den folgenden Links:

www.cybercrime.ch

www.stop-kinderpornografie.ch

Die Beweissuche ist Sache der Polizei. Wenn Sie zufälligerweise auf eine Internetseite mit kinderpornografischem Material stossen, melden Sie diese bitte mittels dem Meldeformular von KOBIK (www.cybercrime.ch)!

Done <No Referer> ABP default

WorldWideWeb – worldwide problems



Der jahrelange Rechtsstreit um eine Auslieferung des deutschen Internet-Unternehmers Kim Dotcom an die USA ist am Montag in die entscheidende Phase gegangen. Vor Neuseelands Oberstem Gericht begann der Berufungsprozess, mit dem er die Auslieferung verhindern will.

(Aargauer Zeitung, 10. Juni 2019)

Praxisfrage – Kinderkino

Ich führe einmal im Monat KinderKino durch. Da zeige ich Filme von mir privat oder aus der Mediothek. Es findet Werbung ohne öffentliche Benennung des Filmtitel statt. Mündlich sage ich den SuS jedoch, welcher Film gezeigt wird. Bei der Veranstaltung, welche im Rahmen der reformierten Kirchgemeinde als ausserschulisches Projekt durchgeführt wird, wird keinen Eintritt erhoben.

Sind damit die Aufführungsrechte eingehalten?

Oder was ist alles zu beachten in Bezug auf Filmrechte?

Merkblatt Urheberrecht

https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2019/12/201607_merkblatt_urheberrecht_def_d_0.pdf

Urheberrechtsverletzung Art. 67 URG

- ¹ Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft...
(Vorsatzdelikt)**

- ² Wer eine Tat nach Absatz 1 gewerbsmäßig begangen hat, wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.**

Urheberrechtsgesetz

Art. 1

Dieses Gesetz regelt:

- a. den Schutz der Urheber und Urheberinnen von Werken der Literatur und Kunst;
- b. den Schutz der ausübenden Künstler und Künstlerinnen, der Hersteller und Herstellerinnen von Ton- und Tonbildträgern sowie der Sendeunternehmen;
- c. die Bundesaufsicht über die Verwertungsgesellschaften.

geschützte Werke – geistiges Eigentum

- Literatur
- bildende Kunst
- Musik
- Baukunst
- visuelle oder audiovisuelle Werke
- choreografische Werke und Pantomimen
- Computerprogramme

Grundsatz und Ausnahmen, Art. 19 URG

Grundsatz

Werke mit einmaligem Charakter sind geschützt.

Ausnahmen

- **Verwendung im Eigengebrauch im persönlichen Bereich
(Freunde, Verwandte)**
- **Unterricht in der Klasse**

Illegal Downloads



Dieses Bild hat keine Quellenangaben. Ist dies illegal?

Verwendung zum Eigengebrauch

Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden.

Als Eigengebrauch gilt:

- **Verwendung im persönlichen Bereich (Verwandte, Freunde)**
- **Werkverwendung durch die Lehrperson für den Unterricht in der Klasse**
- **Vervielfältigung von Werkexemplaren (in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen,...) für interne Information oder Dokumentation**

Fallstricke

- **öffentliche Aufführungen**
 - **Publikation (Medien, Internet)**
- **Mediathek, Clouds**
- **Aufführung vor ausgewählten Dritten (Eltern)**
- **Verwendung von CD und DVD**
- **Kopien: ganzes Werk oder Teile davon**
- **Streaming**

Der Fall Elke Bräunling – Teil 1

Schülerinnen und Schüler geben jeweils gemeinsam mit den Religionslehrpersonen eine Zeitung heraus. Diese erscheint 4x jährlich. Chefredaktorinnen sind eine Pfarrerin und eine Deutschlehrerin. Die Zeitung wird gegen einen Unkostenbeitrag von Fr. 5.-- im kirchlichen und schulischen Umfeld verkauft. Der Erlös wird für eine zweitägige Kofirmandenreise verwendet. Die Zeitung wird jeweils auch nach einer gewissen Zeit auf der Homepage der Kirche und Schule veröffentlicht. Mangels eigener Beiträge veröffentlicht das Redaktionsteam ein Gedicht der deutschen Autorin Elke Bräunling, ohne deren Wissen.

Ist dies erlaubt?

Der Fall Elke Bräunling – Teil 2

Einige Wochen später erhält die Pfarrerin Post von einem deutschen Anwalt. Dieser macht eine Urheberrechtsverletzung seiner Klientin Elke Bräunling geltend. Er fordert 1'255 Euro wegen Verletzung des Print- und Online-Nutzungsrechte und Euro 1'200 Anwaltskosten.

Muss die Kirche oder die Schule diesen Betrag bezahlen?

Urheberrechtsverletzung Art. 67 URG

- Klage auf entgangenen Gewinn (Nachzahlung der Entschädigung)
- Klage auf Schadenersatz
- Klage auf Genugtuung
- Einziehung bzw. Vernichtung der Kopien
- Verbot einer Aufführung
- strafrechtliche Anzeige (Verurteilung zu Haft oder Busse)

Ratgeber «Ihr Recht auf Recht»



Bestellungen:
www.LCH.ch/webshop

